

Berlin, 13. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in den Jahren 2027 bis 2029

Referentenentwurf des BMWF vom 3. August 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Hintergrund	3
2	Vorbemerkung.....	3
3	Anmerkungen zum Entwurf	4
3.1	Zügige Verabschiedung des Gesetzesentwurfs	4
3.2	Auszahlung des Zuschusses	5
3.3	Bürokratieabbau	5

1 Hintergrund

Mit der neuen Regelung in § 24d EnWG-E soll – anknüpfend an die Regelung in § 24c EnWG für das Jahr 2026 und die Vorgängerregelungen dazu – in den Jahren 2027 bis einschließlich 2029 erneut ein Zuschuss zu den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber gewährt werden, in Höhe von 5,525 Milliarden Euro pro Jahr, d.h. insgesamt von 16,575 Milliarden Euro. Finanziert wird der Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF).

Laut Entwurf erscheine eine Fortführung der Regelung vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise infolge des Iran-Krieges mit dem Zweck der Entlastung von Unternehmen und Verbraucherinnen/Verbrauchern bei den Stromkosten geboten.

In seiner rechtstechnischen Ausgestaltung entspricht der Entwurf des § 24d EnWG dem geltenden § 24c EnWG, auf dessen Grundlage bereits ein Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 geregelt wurde.

2 Vorbemerkung

Der BDEW unterstützt die gesetzliche Fortführung des Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte für die Jahre 2027 bis einschließlich 2029. Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten werden nicht nur Verbraucher auf der Ebene der Übertragungsnetze, sondern alle stromverbrauchenden Netznutzer auch in nachgelagerten Netzen wirksam entlastet.

In der Kommunikation der Bundesregierung zur geplanten Entlastung der Stromkunden sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese bei den Kundinnen und Kunden aufgrund der heterogenen Netzlandschaft regional unterschiedlich stark ankommen wird. Die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit dem Zuschuss abzusenken, ist aber dennoch ein wichtiges und richtiges Instrument.

Zu begrüßen ist, dass die Regelung nicht nur auf ein Kalenderjahr beschränkt, sondern bis einschließlich 2029 verstetigt wird. Dies führt zu einer erhöhten Planungssicherheit sowohl für die Übertragungsnetzbetreiber, die Verteilernetzbetreiber und die Lieferanten aber auch und vor allem für die Strombezugskunden. Eine solche Regelung für die kommenden Jahre vorzusehen ist auch inhaltlich gerechtfertigt, da in naher Zukunft nicht absehbar ist, dass die Netzkosten und die damit einhergehenden Netzentgelte sinken werden.

Denn der zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendige Aus- und Umbau der Energienetze erfordert hohe Investitionen in die Übertragungs- wie in die Verteilernetze. Mit der Modernisierung der Netzinfrastruktur in Deutschland wird sichergestellt, dass die Verbraucher sich auch in Zukunft auf ein effizientes Netz mit höchster Sicherheit verlassen können. Die Branche

investiert in ein zukunftsfähiges Netz mit regionaler Wertschöpfung und schafft für den Bau und Betrieb der Netze neue Arbeitsplätze vor Ort. Es wird ein Netz errichtet, das auf die sich verändernden Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten ist und völlig neue Möglichkeiten eröffnet.

3 Anmerkungen zum Entwurf

3.1 Zügige Verabschiedung des Gesetzesentwurfs

Anzustreben ist, die Neuregelung des § 24d EnWG-E möglichst zeitnah im Bundeskabinett zu beschließen und mit einer Fristverkürzung einen schnellen Beschluss des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Das Gesetz sollte idealerweise bereits vor Veröffentlichung der vorläufigen Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2027 durch die Übertragungsnetzbetreiber am 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Nur so kann eine effiziente und rechtssichere Umsetzung durch die Energieversorgungsunternehmen gewährleistet werden. Andernfalls droht außerdem Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden, da möglicherweise mehrere Preisänderungen zu Beginn des Jahres 2027 erfolgen müssen.

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bereits Anfang Oktober 2026 ihre vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2027. Diese Netzentgelte werden von den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern ihrerseits in die Netzentgelte einberechnet und gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung spätestens zum 15. Oktober 2026 veröffentlicht. Dies ermöglicht es den Stromlieferanten, die Netzentgelte in ihrer Preisgestaltung ab dem 1. Januar 2027 entsprechend zu kalkulieren. Um diese Fristen einhalten zu können, bedarf es alsbald Klarheit darüber, dass und wann die Neuregelung erlassen wird.

Andernfalls sind die Netzbetreiber bei der Kalkulation ihrer Netzentgelte erheblichen rechtlichen Risiken ausgeliefert, da unklar ist, ob die (vorläufigen) Netzentgelte später noch korrigiert werden müssen. Sollte bis Anfang Oktober 2026 keine Rechtssicherheit bezüglich des Zuschusses hergestellt sein, müssten Netzbetreiber entscheiden, ob sie einen rechtlich noch unsicheren Zuschuss in ihren vorläufigen Netzentgelten berücksichtigen und die Lieferanten darüber in Kenntnis setzen. Die Lieferanten wiederum haben abzuwägen, ob sie die geplante, aber nicht rechtssichere Entlastung bei den Netzentgelten in die Preiskalkulation aufnehmen oder diese erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung und endgültigen Festlegung der Netzentgelte an Kunden weitergeben. Hier wären sehr unterschiedliche unternehmensindividuelle Vorgehensweisen zu erwarten, was dazu führt, dass Kunden zu verschiedenen Zeitpunkten stark differierende Preise angeboten werden. Dies würde jedoch nicht den Wettbewerb, sondern eine uneindeutige Rechtslage widerspiegeln und somit zu Intransparenz und Verunsicherung führen.

3.2 Auszahlung des Zuschusses

Es muss außerdem sichergestellt sein, dass die Auszahlung des Zuschusses an die ÜNB trotz eines wirksamen Gesetzesbeschlusses nicht aus anderen Gründen scheitert. § 24d Abs. 6 EnWG-E darf daher – ebenso wie § 24c Abs. 5 EnWG – nur eine rechtliche Absicherung ultima ratio darstellen und nicht als Vorbehalt verstanden werden.

3.3 Bürokratieabbau

§ 118 Abs. 5b Satz 2 EnWG-E sieht vor, dass Verteilernetzbetreiber auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich für das jeweilige Kalenderjahr unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts nach § 118 Abs. 5b Satz 1 EnWG-E ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen haben, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Stromlieferanten sollen nach § 118 Abs. 5b Satz 3 EnWG-E dazu verpflichtet werden, die von ihnen belieferten Letztverbraucher mit der Rechnung für das jeweilige Kalenderjahr auf den Zuschuss sowie auf die Veröffentlichung des Verteilernetzbetreibers hinzuweisen.

Es sollte im Lichte des von der Bundesregierung verfolgten Ziels des Bürokratieabbaus erwogen werden, die Verteilernetzbetreiber von der Pflicht zur Veröffentlichung des fiktiven Netzentgelts zu befreien. Im Gleichlauf kann auch die diesbezügliche Hinweispflicht der Stromlieferanten entfallen.